

lich, und wenn man in andere Staaten kommt, so findet man es auch. Ich führe nur die Hauptstadt eines Nachbarstaates an, wo der König jährlich 70,000 Thlr. giebt. Sie können ferner die Budgets aller constitutionellen Staaten ansehen, so kommt auch ein solches Postulat überall vor; überall kommen die anderen Städte der Residenz auf diese Art entgegen. So ist's geschehen in Württemberg, Baiern und anderwärts.

Staatsminister Rossi und Jandendorff: Die Gründe, welche eine provisorische, ich sage eine provisorische Fortgewährung von 2092 Thlr. 12 Gr. rechtfertigen, sind in dem vorliegenden Berichte so umständlich entwickelt, daß es nicht meine Absicht ist, sie zu wiederholen. Die geehrte Kammer möge sich davon überzeugen, daß das Verfahren des Ministeriums in der unabwieslichen Nothwendigkeit gerechtfertigt ist, eine so große Anzahl Bedrängter, die zeither die fragliche Unterstützung ungekürzt erhielten, nicht plötzlich Preis zu geben. Das Ministerium konnte die Verantwortlichkeit für ein so rückwärtsloses Verfahren nicht übernehmen und kann es auch forthin nicht. Was zu Sicherstellung des Staatsfiscus geschehen konnte, ist durch den von der Regierung gemachten und von dem Stadtrathe und den Stadtverordneten zugestandenen Vorbehalt geschehen, durch den Vorbehalt nämlich, daß die jetzt ausgefetzt gebliebene Compensation künftig noch geltend gemacht werden könne, und diese nur provisorisch geleisteten Verabreichungen nicht als Zugeständnisse einer Verbindlichkeit Seiten des Fiscus gegen denselben im Wege Rechts benützt werden dürfen. Es handelt sich, wie der geehrte Abg. Eisenstuck erwähnte, nicht um eine eigentliche Bewilligung, sondern nur um eine provisorische Fortgewährung bis zu Austrag der Sache.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat uns also angerathen, die Summe von 2092 Thlr. 12 Gr. zu Korn, Holz und Steinkohlen zur besondern Vertheilung für die nächste Finanzperiode provisorisch zu bewilligen, jedoch ohne Consequenz und mit der Erklärung, daß eine Verbindlichkeit gegen die Stadt Dresden daraus nicht gezogen werde und ich frage also die Kammer: ob sie damit einverstanden ist? — Das Deputationsgutachten wird gegen 17 Stimmen angenommen.

Referent v. Friesen: Im Berichte heißt es weiter:

Position 24.

e) 2,000 Thlr. — zu den antheiligen Kosten des Leipziger Criminal- und Polizeiamtes.

Die vorige Bewilligung betrug 2,000 Thlr. im 20 Guldenfuße, das dormalige Postulat ist also um den Betrag des Agio geringer. Bei dem vorigen Landtage wurde der Beitrag, welchen die Staatsregierung, in Folge des Regulativs vom 12. März 1822, §. XV., zu den Kosten des Leipziger Criminal- und Polizeiamtes zu leisten hat, und welcher später auf  $\frac{1}{11}$  der gesammten zu Unterhaltung dieser Behörde zu gewährenden Zuschüsse festgesetzt worden, im Durchschnitt der Jahre 1833 auf 1,926 Thlr. 18 Gr. 9 Pf. berechnet und es wird bei der diesmaligen Budgetvorlage eröffnet, daß sich der Bedarf seitdem ziemlich gleich herausgestellt habe.

Die Deputation findet daher kein Bedenken, die Bewilligung dieser Post anzuempfehlen.

Präsident D. Haase: Bewilligt die Kammer die in der Position 24e. geforderten 2,000 Thlr. — Einstimmig Ja. —

f) 1,300 Thlr. — zur Armen- und Waisenversorgung an verschiedenen Orten des Landes.

Ein näherer Nachweis über die Verwendung dieser Summe und ein specielles Verzeichniß der Städte und Anstalten, welche von derselben Unterstützungen empfangen, so wie des Betrags derselben, befindet sich in dem Berichte der Finanzdeputation des Landtags von 1833 (Beil. zur III. Abth. 2. Samml. S. 123 und 131). Diese Unterstützungen gründen sich auf frühere landesherrliche Bewilligungen, und sind außer einer Summe von 592 Thlr. 8 Gr., welche der Waisenversorgungsanstalt zu Pirna gewährt wird, sämmtlich sehr geringfügig, da keine einzelne Post die Summe von 100 Thlr. erreicht. Gegenwärtig sind es außer der schon erwähnten Waisenanstalt zu Pirna, und einem Waisenhause zu Marienberg, die Ortschaften Freiberg, Lausitz, Sebnitz, Schandau, Waisdorf, Leisnig, Dschah, Hainichen, Siebenlehn, Zwenkau, Markranstädt, Zschwitz, Rochlitz, Schneeberg und Neustädtel, deren Arme oder Armenanstalten Unterstützungen an Korn, Holz oder Torf, zum Theil auch nur eine Ermäßigung taxmäßiger Holzpreise erhalten, und das Dorf Oberwiesenthal, welchem auf Antrag des dortigen Gerichtsarztes und Verwendung der Kreisdirection eine Summe von 50 Thlr. — zu Arznei für arme Kranke bewilligt worden ist. Bei dem Landtage von 1834 wurden hierzu auf Antrag der Staatsregierung 1,400 Thlr. — jedoch nur als Dispositionsquantum und mit der Bitte bewilligt, über die Bedürftigkeit der Empfänger weitere Erörterungen anzustellen.

Bei dem darauf folgenden Landtage wurde unter genauer Nachweisung des Bedarfs und der Verwendung eine Summe von 1,300 Thlr. — postulirt und bewilligt, die dormalen geforderte Summe ist der vorigen gleich, und da sie sich gegen dieselbe noch um den Betrag des Agio vermindert, so glaubt die Deputation, deren Bewilligung anrathen zu können.

Präsident D. Haase: Bewilligt die Kammer diese in der Position 24f. geforderten 1,300 Thlr.? — Einstimmig Ja. —

g) 2,341 Thlr. 18 Gr. 8 Pf., an Communen, Localanstalten, Innungen und Schützengesellschaften.

Diese Position besteht aus: 200 Thlr. — Beitrag zu den Verwaltungskosten der Sparkasse zu Dresden mit 5 Thlr. 13 Gr. 4 Pf. Agio, 27 Thlr. — der Leipziger F scherinnung für 3 Faß Bier, 316 Thlr. 12 Gr. — den Dresdner Bogen- und Scheibenschützen für 2 Faß Wein und 4 S.ücken Wild, 45 Thlr. — mit 1 Thlr. 6 Gr. Agio, Gratification und Weinäquivalent dem Scheibenschützenkönig zu Dresden, 22 Thlr. 11 Gr. — dem Feuerwächter auf dem Kreuzthurne zu Dresden für 1 Schragen 2 elliges hartes Scheitholz, 63 Thlr. 4 Gr. 10 Pf. mit 1 Thlr. 18 Gr. 3 Pf. Agio, sogenanntes Schützenrecht den Städten Budissin, Zittau, Camenz und Löbau, 258 Thlr. 3 Gr. — dem Barmherzigkeitsstift zu Camenz, 1,363 Thlr. 1 Gr. 7 Pf. mit 37 Thlr. 20 Gr. 8 Pf. Agio, den Schützengesellschaften statt früherer Franksteuerbenefizien. = 2,341 Thlr. 18 Gr. 8 Pf. Summe, oder 2,295 Thlr. 8 Gr. 5 Pf. etatmäßig, 46 = 10 = 3 = Agio.

In Ansehung des Ansages für die Schützengesellschaften ist zu erinnern, daß der Staatsregierung in dem Besetze vom